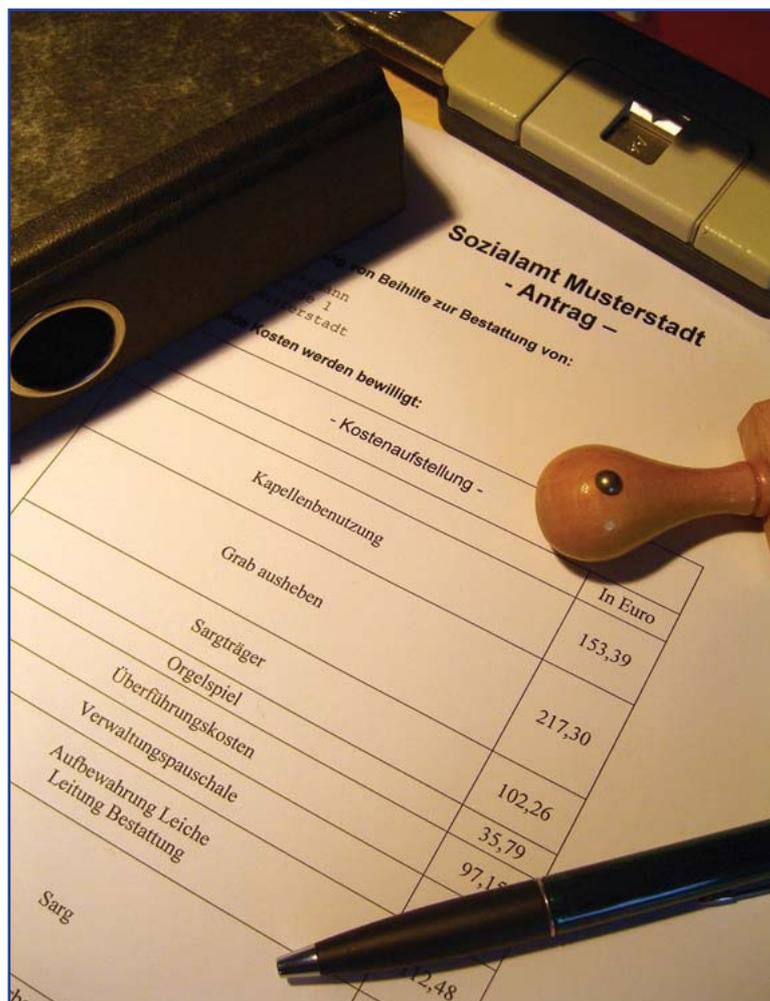


Ratgeber

Sozialbestattung

Wenn das Sozialamt die Bestattungskosten übernehmen soll



- Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?
 - Welche Leistungen werden anerkannt?
 - Wie muss ich vorgehen?

Die Ausgangssituation: Das Geld reicht nicht

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befinden sich Menschen häufig nicht nur psychisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Sie sind oftmals nicht in der Lage, die anfallenden Kosten für eine würdige, den Wünschen des Verstorbenen entsprechende Bestattung zu tragen. In solchen Fällen kommt die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt in Betracht, die so genannte **Sozialbestattung**.

Die Gesetzeslage sieht folgendermaßen aus. Paragraph 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (§ 74 SGB XII) schreibt vor:

„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen“

Daran sind die Sozialhilfebehörden ausdrücklich gebunden. Weitere gesetzliche Vorgaben existieren allerdings nicht, was immer wieder zu Konflikten wegen des Leistungsumfangs und der Höhe der Kosten führt. Dies führt mitunter auch zu Prozessen vor Gericht. Welche Bestattungskosten die Richter dann für angemessen halten, unterscheidet sich stark - auch abhängig von den örtlichen Verhältnissen.

Für die Hinterbliebenen wirft die Regelung eine Reihe von Fragen auf:

- Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen? Wer ist der „Verpflichtete“ im Sinne von § 74 SGB XII, der Leistungen vom Sozialamt erhalten kann? Wann ist das Tragen der Bestattungskosten nicht zumutbar? (→ mehr dazu ab Seite 3)
- Was beinhaltet eine Bestattung nach § 74 SGB XII, welche Leistungen werden anerkannt? (→ mehr dazu ab Seite 4)
- Wie sind die Ansprüche geltend zu machen und wann und wo ist der Antrag zu stellen? (→ mehr dazu ab Seite 6)

Diese Fragen beantwortet der vorliegende Ratgeber. Er richtet sich in erster Linie an diejenigen, die die Kostenerstattung in Anspruch nehmen möchten. Daneben kann er auch den mit der Problematik betrauten Mitarbeitern in den Sozialämtern eine Hilfe sein. Darüber hinaus will der Ratgeber die sozialhilferechtliche Praxis hinterfragen und sich für die Kostenübernahme einzelner Bestattungselemente stark machen, deren Berücksichtigung insbesondere die auch nach dem Tod weiterhin geltende Menschenwürde gebietet.

Unser Tipp: Vorher mit den Mitarbeitern des Sozialamts sprechen

Für die Beantwortung der Frage, ob die Kostentragung zumutbar ist oder nicht, ist eine rechnerisch aufwändige Prüfung erforderlich. Dabei werden die Kriterien für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Paragraphen 9, Absatz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (§ 9 Abs. 1 SGB XII) zur Hilfebedürftigkeit entsprechend herangezogen.

Diese Kriterien sind einzelfallbezogen, so dass im Rahmen dieses Ratgebers die Frage der Zumutbarkeit für den einzelnen Leser nicht geklärt werden kann. Wir empfehlen deshalb denjenigen, die zur Kostentragung

nicht in der Lage sind – beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit – oder die die Kostentragung für nicht zumutbar halten, die Vorsprache beim Sozialamt, bevor die Bestattung in Auftrag gegeben wird.

Jedenfalls aber sollten Sie dem Bestatter gegenüber mit offenen Karten spielen und klar machen, dass er sich im Rahmen dessen bewegen soll, was vom Sozialamt übernommen wird. Dann können Sie selbst oder der Bestatter bei nicht eindeutig von dem Sozialamt zu übernehmenden Leistungen sicherheitshalber (noch einmal) mit dem Amt Rücksprache halten.

Wer kann die Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen?

Die Übernahme der Bestattungskosten können nur diejenigen verlangen, die grundsätzlich verpflichtet wären, die Kosten der Bestattung zu tragen. Deshalb spielt die Frage der Kostentragungspflicht eine so entscheidende Rolle.

Die Kostentragungspflicht folgt zum einen aus der vertraglichen Vereinbarung mit einem Bestatter - für Angehörige, wenn sie in Erfüllung der Bestattungspflicht (die ihnen die Bestattungsgesetze oder die entsprechenden Verordnungen der Länder auferlegen) einen Bestattungsauftrag erteilt haben. Zum anderen folgt die Kostentragungspflicht für die Ehegatten und die in gerader Linie Verwandten aus den Vorschriften über die Unterhaltspflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB, § 1360a Absatz 3, § 1361 Absatz 4 Satz 4 und § 1615 Absatz 2), die die Pflicht umfasst, die Bestattungskosten zu tragen.



Wie teuer Bestattungen sind, wird vielen Menschen erst bei einem Trauerfall bewusst. Wer dann die Kosten tragen muss, ist schnell damit überfordert.

In vielen Fällen werden diese nahen Angehörigen gleichzeitig die Erben und schon aus diesem Grund (§ 1968 BGB) verpflichtet sein, die Kosten der Bestattung zu übernehmen. Sind sie es jedoch nicht, weil der Verstorbene in einem Testament eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung getroffen hat, muss der testamentarische Erbe die Kosten tragen.

Aber auch in diesem Fall verbleibt die Bestattungspflicht bei den nächsten Angehörigen, die folglich zunächst einmal die Bestattung in Auftrag zu geben haben. Fehlen ihnen zur Kostentragung die wirtschaftlichen Mittel, müssen sie zunächst versuchen, die Kosten beim Erben als dem vorrangig Verpflichteten geltend zu machen. Ist eine Übernahme der Kosten durch den Erben nicht zu erreichen und ist der Verpflichtete selbst bedürftig, sind die Kosten vom Sozialamt zu tragen. Gleichet der Erbe die Kosten zunächst aus, ohne dass ihm die Kostentragung zuzumuten war, oder hat er die Bestattung selbst in Auftrag gegeben, kann er die Kostenübernahme vom Sozialamt verlangen.

Stets zumutbar ist die Kostentragung, wenn sie aus dem Nachlass (Erbe) bestritten werden kann, auch wenn die Kosten den gesamten Nachlass aufzehren. Auch Sterbegeldansprüche des Verstorbenen sind in jedem Fall einzusetzen. Nicht zumutbar ist die Kostentragung aber dann, wenn weder Nachlass noch Sterbegeld ausreichen und der zur Kostentragung Verpflichtete selbst Sozialhilfeempfänger ist.

Doch kommt es hierauf nicht zwingend an. Es ist eine Betrachtung des Einzelfalles erforderlich, die sich insbesondere an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten und an den persönlichen Verbindungen zum Verstorbenen orientieren muss. Wenn genügend Vermögen beim Verpflichteten vorhanden ist, wird es in der Praxis sehr schwer fallen, die Unzumutbarkeit zu begründen. Anerkannte Ausnahmen sind schwere Verfehlungen des Verstorbenen gegenüber dem Verpflichteten (etwa nachgewiesene körperliche Misshandlungen zu Lebzeiten). Der einfache Mangel an Kontakt oder persönlicher Bindung zum Verstorbenen oder Streitigkeiten in der Familie bewirken nach ganz überwiegender Auffassung keine Unzumutbarkeit in diesem Sinne.

Da diese Einzelfallprüfung oft längere Zeit erfordert, kann der Träger der Sozialhilfe für die Bestattungskosten in Vorleistung treten. Dazu muss allerdings eine Notlage des Betroffenen vorliegen, die ein Abwarten nicht zulässt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn kein Bestatter gefunden wird, der bereit ist, ohne Vorleistung seine Leistungen zu erbringen. Stellt sich bei der Prüfung später heraus, dass dem Verpflichteten die Kostentragung doch zuzumuten war, hat dieser dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen wieder zu erstatten (§ 19 Abs. 5 SGB XII).

Rangfolge der Kostentragungspflichtigen

- Der Erbe (§ 1968 BGB),
- Der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615m BGB),
- Die Unterhaltspflichtigen, also Ehegatten und in gerader Linie Verwandte (§ 1615 Absatz 2 BGB) sowie
- derjenige, der in Erfüllung einer sich aus den Bestattungsgesetzen der Länder ergebenden öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat. Bis auf einige Ausnahmen sehen die ein-

zelnen Bundesländer hier an den ersten Positionen übereinstimmend die folgende Rangfolge vor: 1. Ehegattin oder Ehegatte, 2. eingetragene(r) Lebenspartner(in), 3. (volljährige) Kinder, 4. Eltern. Die Einordnung anderer Angehöriger wie Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder in eine Reihenfolge unterscheidet sich erheblich von Bundesland zu Bundesland, in Hessen zum Beispiel sollen alle im Gesetz genannten Angehörigen gleichrangig zur Bestattung verpflichtet sein.

Leistungsumfang einer Sozialbestattung - was zahlt das Sozialamt?

Ist dem Verpflichteten die Kostentragung nach den eben genannten Grundsätzen nicht zuzumuten, muss der Träger der Sozialhilfe die für die Bestattung erforderlichen Kosten übernehmen. „Erforderliche Kosten“ sind diejenigen Aufwendungen, die für ein einfaches, aber würdiges, ortsübliches Begräbnis notwendig sind, damit die Bestattung nicht als auffällig „arm“ erscheint. Folgende Kosten können übernommen werden:

Friedhofs- und Bestattungsgebühren sowie Einäscherungskosten

Auf jeden Fall sind die am Sterbeort für eine Bestattung entstehenden öffentlichen Gebühren zu übernehmen, soweit sie „zwangsläufig“ sind, d.h. bei jeder Bestattung anfallen. Dies sind die Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle sowie die Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes.

Bei den meisten Aufwendungen wird allenfalls über die Höhe der Kosten gestritten. Dabei kommt es darauf an, ob sie ortsüblich und angemessen sind; maßgeblich ist hierfür insbesondere die jeweilige Friedhofssatzung. Was in der Friedhofssatzung oder nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften der Länder zwingend für die Bestattung vorgeschrieben ist, muss vom Sozialamt übernommen werden. Die je nach der

Art der Bestattung anfallenden sonstigen Friedhofsgebühren, etwa für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle sind ebenfalls regelmäßig zu übernehmen.

Der Träger der Sozialhilfe muss nicht nur für die Kosten einer Erdbestattung aufkommen, sondern auch für eine Feuerbestattung (Einäscherung) inklusive einer einfachen Schmuckurne. In der Regel werden die Kosten einer Beisetzung in einer Reihengrabstätte (Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen) übernommen. Eine



Ein übliches Reihengrab muss auf jeden Fall vom Sozialamt bezahlt werden - egal ob für Sarg oder Urne.

Beisetzung in einer anonymen, das heißt nicht namentlich gekennzeichneten Grabstätte ist möglich, wenn sie dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ein Zwang zur Wahl einer anonymen Grabstätte, die in der Regel kostengünstiger ist, besteht aber nicht.

Eine Wahlgrabstätte, die für den Verstorbenen und gegebenenfalls für dessen Ehegatten bestimmt ist, wird regelmäßig nicht akzeptiert werden. Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer derartigen Grabstätte können nur dann übernommen werden, wenn das Wahlgrab nicht mehr als zwei Liegeplätze hat. Diese Einschränkung gilt meist nicht für Urnenwahlgräber, da diese in den meisten Fällen ohnehin für mehrere Urnen zugelassen sind. Sofern die Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Grabstätte mit mehr als zwei Liegeplätzen die Kosten für eine neue Reihengrabstätte nicht übersteigen, ist eine Übernahme der Kosten aus wirtschaftlichen Überlegungen möglich. Entgegen der derzeitigen Rechtsauslegung durch die Gerichte und Behörden sollten die Kosten für den Neuerwerb eines Nutzungsrechts an einer zweistelligen Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen auf besonderen Wunsch eines überlebenden Ehegatten übernommen werden, wenn nach langjähriger Ehe ein Partner stirbt und die Lebenserwartung des Überlebenden wegen des Alters begrenzt erscheint.

Auch die Kosten einer zusätzlichen Leichenschau vor einer Feuerbestattung müssen übernommen werden.

Leistungen des Bestatters

Zu den Kosten auf der Bestatterrechnung, die zu erstatten sind, gehören neben den Aufwendungen für Waschen, hygienische Versorgung, Ankleiden sowie Einsargen des Verstorbenen die Kosten der Sarg-/Urnenträger (zum Teil auch vom Friedhof gegen Gebühr zur Verfügung gestellt) und der Durchführung einer Trauerfeier sowie die Kosten eines Sarges. Ferner sind die anfallenden Kosten des Arztes für die Leichenschau zu übernehmen.

Für die Art der Bestattung (zum Beispiel Erd- oder Feuerbestattung) ist der Wille des Verstorbenen bzw. der des Totenfürsorgeberechtigten maßgeblich. Die aufgrund eines religiösen Bekenntnisses für eine Bestattung zusätzlich notwendigen Aufwendungen sind ebenfalls erstattungsfähig. Darüber hinaus dürfen Wünsche der Verpflichteten bezüglich einer besseren Ausführung der Bestattung nicht berücksichtigt werden. Werden

beim Bestattungsunternehmen mehr Leistungen beauftragt, muss der Auftraggeber die Mehrkosten aus eigener Tasche bezahlen.

Üblicherweise werden nur die Kosten eines einfachen Sargs anerkannt. Auch die Ausstattung der Trauerhalle und des Grabes mit Blumen muss „bescheiden“ sein. Eine „Billigbestattung“, also die Einäscherung und eine anonyme Beisetzung ohne Trauerfeier, wenn der Verstorbene dies nicht ausdrücklich gewünscht hat, unterschreitet aber in jedem Fall den pflichtgemäßen Rahmen der Sozialbestattung und muss von den Angehörigen nicht hingenommen werden.

Kosten für die Überführung zu einem Bestattungsort außerhalb der betreffenden Kommune im Bundesgebiet können nur dann übernommen

Leistungen im Überblick

Der Standard für Sozialbestattungen umfasst folgende Leistungen:

- Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung
- Überführungskosten, Kosten der Einäscherung
- Sarg
- Deckengarnitur
- Verstorbenen vorbereiten
- Aufbewahrung des Verstorbenen
- Bestatterleistungen wie die Beschaffung von Urkunden
- Kapellen-/Trauerhallennutzung
- Sargträger
- Orgelspiel
- Trauerredner oder geistliche Begleitung der Trauerfeier
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren des örtlichen Friedhofs
- Erstanlage der Grabstelle (Pflanzen, Grabkreuz oder Grabkissen)

Nicht anerkannte Leistungen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten für Trauergäste
- Trauerkaffee, „Leichenschmaus“
- Zeitungsanzeigen
- „Kostenpauschalen“ ohne gesonderten Nachweis

werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen, zum Beispiel familiärer Bindung, geboten erscheint.

Grabmal und Beschriftung

Kosten für ein einfaches Grabmal, insbesondere einen Grabkissenstein (eher flacher, auf dem Boden liegender Stein), können für Beisetzungen in Reihengrabstätten auf staatlichen oder kirchlichen Friedhöfen übernommen werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedenfalls dann, wenn in der örtlichen Friedhofssatzung ein entsprechendes Grabmal auf den Reihengrabstätten vorgeschrieben ist. Die Kosten für ein Holzkreuz zur namentlichen Kennzeichnung müssen in jedem

Fall übernommen werden. Das gilt auch für eine Wahlgrabstätte, wenn die Grabmalvorschriften zulassen, dass ein zusätzlicher Grabkissenstein aufgestellt wird. Ist bereits ein Grabmal vorhanden, können Kosten für die ergänzende Beschriftung übernommen werden, wenn diese nicht teurer als ein Grabkissenstein ist.

Seebestattung

Grundsätzlich können auch die Kosten einer Seebestattung übernommen werden, sofern der Umfang der Kosten nicht unverhältnismäßig hoch ist, das heißt die Kosten einer sonstigen einfachen und ortsüblichen Bestattung nicht überschreitet.

Wann und wo ist der Antrag zu stellen? So gehen Sie vor

Bei dem Anspruch gemäß § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art. Infrage kommt die Bewilligung einer Sach- oder Geldleistung je nachdem, ob die Bestattung bevorsteht oder schon erfolgt ist, sowie abhängig davon, ob alle Verpflichteten die Leistung beantragen. Wurden an den Verstorbenen bis zu seinem Tod Sozialhilfeleistungen (nach dem SGB XII) erbracht, so ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der diese Leistungen erbracht hat. In den übrigen Fällen ist der Träger der Sozialhilfe am Sterbeort zuständig. Der Antrag ist also im ersten Fall beim Sozialamt, das zuletzt an den Verstorbenen geleistet hat, in den übrigen Fällen beim Sozialamt des Sterbeorts zu stellen.



Informieren Sie auch den Bestatter über mögliche finanzielle Engpässe - er macht dann das passende Angebot.

Kostenübernahme für bevorstehende Bestattungen

Sofern der Antrag gestellt wurde, bevor einem Bestatter der Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt wurde, erfolgt die Kostenübernahme als Sachleistung in Form einer Kostenübernahmeerklärung, eines Schuldbeitritts der Behörde oder als Zusicherung. Diese Erklärungen können bei einem Bestatter vorgelegt werden. Der Sozialhilfeträger verpflichtet sich damit, die Kosten der Bestattung zu übernehmen. Der Bestatter wird dann häufig seine Kosten unmittelbar mit dem Sozialamt abrechnen. Leider sehen sich die Behörden auch in einfachen Fällen häufig nicht in der Lage, zeitnah eine entsprechende Erklärung über die Übernahme der Kosten auszustellen. Sofern sich vor Ort kein Bestatter bereitfindet, ohne eine entsprechende Erklärung tätig zu werden, kommt der Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht in Betracht, um die Behörde kurzfristig zu entsprechendem Handeln zu zwingen.

Kostenerstattung bei bereits beauftragter/durchgeführter Bestattung

Dem Antrag auf Kostenübernahme steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt oder sogar die Rechnung schon bezahlt haben. Daher kann der Anspruch

auf Kostenerstattung auch im Nachhinein geltend gemacht werden. Es werden die erforderlichen Kosten bis zu der Höhe bewilligt, wie sie bei Antragstellung vor Durchführung der Bestattung übernommen worden wären. Der Antragsteller, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat und im Nachhinein die Kostenübernahme beantragt, geht also das Risiko ein, gegebenenfalls höhere Kosten selbst tragen zu müssen. Wenn der Antragsteller die Zahlung bereits vorgenommen hat, erfolgt die Kostenerstattung durch die Behörde unmittelbar ihm gegenüber.

Verfahren bei teilweiser Kostenübernahme

Durch die Kostenübernahmeerklärung verpflichtet sich der Sozialhilfeträger, die erforderlichen Kosten der Sozialbestattung vollständig als Sachleistung zu übernehmen. Häufig wird jedoch ein Teil der Bestattungskosten aus dem Vermögen des Verstorbenen oder durch den Verpflichteten selbst abgedeckt werden können. Dann werden die Kosten von der Sozialbehörde auch nur zu dem übrigen, nicht abgedeckten Teil erstattet.

Verfahren bei mehreren Verpflichteten

Sind mehrere gleichrangig Kostenverpflichtete vorhanden (zum Beispiel: drei Kinder), so hat jeder Kostenverpflichtete den Sozialhilfanspruch auf seinen Anteil an den Bestattungskosten selbst geltend zu machen. Wenn nicht alle Kostenverpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten beantragen, müssen grundsätzlich die einzelnen dennoch ihren Teil zu den Kosten beitragen. Weigert sich einer der Mitverpflichteten, seinen Anteil zu leisten, ist fraglich, ob den anderen Bestattungskostentragungspflichtigen zumutbar ist, für dessen Anteil in Vorleistung zu treten. Demjenigen, der sich um die teilweise Kostenerstattung bei den übrigen Pflichtigen ernsthaft, aber erfolglos bemüht, sollten die gesamten Bestattungskosten ersetzt werden. Von der Rechtsprechung (dem Bundessozialgericht) anerkannt wurde dies bereits in dem Fall, da einem (teilweise) Kostentragungspflichtigen sonst ein Verfahren mit unsicherem Ausgang gegenüber dem eventuell ebenfalls Bestattungspflichtigen bevorstünde. Jedenfalls in solchen Fällen müsse die Behörde den Anteil selbst bei dem Dritten zurückholen.

Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt und für ein anschließendes Gerichtsverfahren sollte sich niemand von der Durchsetzung berechtigter Ansprüche abhalten lassen. Wer eine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung benötigt, aber die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, kann die so genannte Beratungshilfe erhalten.

Die Beratungshilfe sichert Menschen mit niedrigem Einkommen Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu - gegen geringe Eigenbeteiligung. Sie kann bei der Rechtsantragstelle des örtlichen Amtsgerichtes beantragt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie dort kostenlos einen Beratungsschein. Mit diesem Beratungsschein können sie einen - selbstgewählten - Anwalt aufsuchen. Für die anwaltliche Beratung ist dann ein Eigenanteil in Höhe von zehn Euro zu zahlen. Sie können sich aber auch unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden, der Sie bei der Antragstellung unterstützt.

Voraussetzung für die Gewährung der Beratungshilfe ist, dass dem Ratsuchenden keine anderweitige Möglichkeit zur Hilfe zur Verfügung steht. Regelmäßig wird dem Antragsteller von den Gerichten vor diesem Hintergrund zugemutet, sich zunächst selbst mit der Sozialbehörde auseinanderzusetzen und dort den Antrag auf Bestattungskostenübernahme zu stellen sowie sich gegebenenfalls zu dem ergangenen Bescheid beraten zu lassen.

Die Beratungshilfe können Sie nur für eine außergerichtliche Beratung und Vertretung erhalten. Ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, weil keine außergerichtliche Einigung zustande gekommen ist, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich dazu benötigte Unterlagen sind

- Einkommensnachweis,
- Mietvertrag (angemessene Mietkosten werden berücksichtigt),
- sonstige Belege über Ausgaben, Einkommen und Vermögenswerte.

Willenserklärung für den Todesfall - Wünsche frühzeitig festhalten

Ob der Sozialhilfeträger die Kosten einzelner Bestattungselemente erstattet, hängt in vielen Punkten von dem zu Lebzeiten geäußerten Willen des Verstorbenen ab. Es empfiehlt sich deshalb schon aus Gründen der besseren Nachweisbarkeit für die Angehörigen, den eigenen Willen frühzeitig zu dokumentieren

Als Anhaltspunkt für grundlegende Fragen können Sie die untenstehende Liste verwenden. Die Willenserklärungen sollten eigenhändig schriftlich festgehalten und unterschrieben und separat vom Testament aufbewahrt werden. Das Testament wird erst einige Zeit nach dem Todesfall eröffnet, wenn die Bestattung bereits durchgeführt ist.

Damit Sie ganz sicher sind, dass Ihr Wille auch Beachtung findet, teilen Sie ihn bzw. den Aufbewahrungsort des Schriftstücks Ihren Angehörigen oder derjenigen Person mit, die Sie mit der Durchführung der Bestattung beauftragen möchten.

Folgendes können Sie zum Beispiel festlegen:

1. Ich wünsche eine ...

- Erdbestattung in einem gekennzeichneten Grab.
- Feuerbestattung mit Beisetzung der Urne in einem gekennzeichneten Grab.
- anonyme Erdbestattung.
- anonyme Urnenbeisetzung.
- eine Seebestattung.

2. Als gläubiger Mensch ist mir ein Begräbnis unter Mitwirkung eines Geistlichen nach religiösem Ritus wichtig.

3. Ich wünsche ein Gedenkzeichen (Grabmal)

- stehend oder liegend,
- aus Stein,
- aus Metall,
- aus Holz.

Fragen zum Thema Sozialbestattung?

Sie wissen nun, worauf Sie bei einer Sozialbestattung achten müssen. Wenn Sie weitergehende Fragen zur Sozialbestattung oder anderen Themen aus dem Bereich Friedhof und Bestattung haben, können Sie sich gerne an Aeternitas wenden. Wir helfen Ihnen weiter. Unsere Kontaktdaten:

Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur
 Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
 Telefon: 0 22 44 / 92 53-7, Fax: 0 22 44 / 92 53-88
 E-Mail: info@aeternitas.de
 Internet: www.aeternitas.de

Zum Thema Sozialbestattung hat Aeternitas auch eine ausführliche Rechtsstudie mit dem Titel „Sozialbestattung in der Praxis - Die Kostentragung nach § 74 SGB XII“ erstellt. Informationen dazu und zu zahlreichen weiteren Aeternitas-Broschüren und Bestellmöglichkeiten erhalten Sie auf unserer Internetseite oder in unserem Info- und Bestellheft, das Sie kostenlos bei uns anfordern können.

